

**3. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge
(i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“)
hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 den Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird in der auf Seite 7 abgedruckten Karte geometrisch eindeutig gekennzeichnet.

Der Entwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **08.02. bis einschließlich 07.03.2012** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Neben den Planunterlagen liegt ferner nachfolgende Gutachten aus, welche Eingang in die Begründung gefunden haben:

- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Krüselblick“ (Dezember 2011)

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Planungen liegen bisher nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 31.01.2012

Der Bürgermeister

gez. Paus

**Darstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Altenberge, zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“
(Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB)**

